

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt

Datum: 29.12.2017
Sachbearbeiterin: LR

Per E-Mail!

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 und das Kärntner Landessanitätsratsgesetz geändert werden; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kärntner Gemeindebund dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Deckung der Mehrkosten, welche aufgrund der Abschaffung des Spitalkostenbeitrages für Kinder und Jugendliche in Gesamthöhe von 900.000,- Euro entstehen, erfolgt zu einem Drittel - rund 300.000 Euro - durch das Land und soll über die Abgangsdeckung den Krankenanstalten zur Verfügung gestellt werden. Gemäß § 68 Abs. 1 K-KAO ist der vom Landtag beschlossene Nettogebahrungsabgang der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft mit ihren unselbständigen Einrichtungen, abzüglich der Tilgung der für Investitionen aufgenommenen Anleihen, Darlehen, Kredite und ähnliche Finanzierungsformen der Landesanstalt und der Landeskrankenanstalten zu 30 Prozent auf die Gemeinden umzulegen.

Nicht abschließend geklärt werden konnte, auch nach Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung im Amt der Kärntner Landesregierung, ob diese Mehrkosten durch Einsparungen im vorgesehenen Budget gedeckt werden können oder ob diese durch eine Mehrbelastung, für die Gemeinden in Höhe von 90.000 Euro, beglichen werden sollen.

Die im Betreff angeführten Gesetz vorgesehenen Änderungen werden daher, vorbehaltlich einer Klärung bzw. abschließenden Information darüber, ob und in welcher Höhe dadurch konkret Mehrkosten für die Kärntner Gemeinden entstehen, seitens unserer Interessenvertretung zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident:

gez. Bgm. Peter Stauber